

Antrag

des Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

Offene Fragen zum Einsatz des Verdeckten Ermittlers in Heidelberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. worin die gem. § 22 III Polizeigesetz geforderte qualifizierte Gefahrenlage bestanden hat, insbesondere welche Gründe für die Auswahl und den Einsatz des Verdeckten Ermittlers zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ ausschlaggebend waren;
2. welche Anhaltspunkte zur künftigen Begehung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bei den vom Verdeckten Ermittler observierten Personen tatsächlich vorlagen;
3. für welchen Zeitraum sein Einsatz ursprünglich geplant war;
4. ob „S.B“ der erste Verdeckte Ermittler in dieser Angelegenheit war;
5. von wie vielen Personen er Daten bzw. Personenprofile erhoben und weitergegeben hat, insbesondere was mit diesen Daten geschehen ist;
6. ob und in welchem Umfang die beobachteten Personen über den Vorgang informiert werden und Einsicht in die über sie erhobenen Daten nehmen können;
7. ob es tatsächlich zutrifft, dass der Einsatz auf Ersuchen der Polizeidirektion Heidelberg erfolgte;
8. ob die mit dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers verbundenen Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen sind und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben;
9. ob der Einsatz des Verdeckten Ermittlers angesichts der massiven Eingriffe in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der observierten Personen tatsächlich als verhältnismäßig und somit auch als rechtmäßig bezeichnet werden kann.

Stuttgart, 24.01.2011

Sckerl, Bauer, Untersteller, Lehmann, Lösch, Oelmayer, Wölflé

Begründung:

Die Antwort der Landesregierung auf den ersten Antrag des Erstunterzeichners in dieser Sache (Drs. 14/7375) lässt alle wesentlichen Fragen unbeantwortet. Da eine sachlich gebotene Notwendigkeit des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers immer mehr in Zweifel gerät, muss die Landesregierung jetzt die Hintergründe, Umstände und Ergebnisse des Einsatzes vollumfänglich darlegen.